

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Deutschlands
Herausgegeben vom
Zentralvorstand.

Redaktion und Expedition: Rön a. Rhein, Venloerwall 9, Fernsprechanschluß Ruf-Nr. 11 8538. — Redaktionschluß Montags Mittag vor dem Erscheinungstag. — Inseratenannahme nur durch Otto Klein, Berlin SW. 47, Wödenstr. 67.

II. Jahrgang.

Köln, den 14. November 1914.

Nummer 22.

Schaffung einer Reichseinigungsbehörde?

(Schluß.)

Was in U. von Reichs wegen wenigstens zur Zeit unbedingt geboten erscheint, ist die Bestellung einer Persönlichkeit, welche nach ihrem Werdegang bereits praktische Erfahrung im Tarifvertragswesen besitzt und der Achtung aus Arbeitgeber und Arbeitnehmerkreisen sicher ist. Das wesentliche ist, daß dieser Persönlichkeit von vornherein das Recht und die Pflicht obliegt, innerhalb ihres Wirkungsgebietes tätig zu sein, ohne, wie bisher, die beste Zeit mit prinzipiellen Erwägungen über die Zulässigkeit des Eingreifens der Staatsgewalt in das private wirtschaftliche Leben zu verlieren. Dabei muß ihr selbstredend von Fall zu Fall die freie Entscheidung über die Zweckmäßigkeit und den Zeitpunkt des Eingreifens in eigener Verantwortung gewahrt bleiben. Diese Persönlichkeit ist beim Reichsamt des Innern ständig anzustellen und hat die Aufgabe, über die Lohnbewegungen sich ständig auf dem Laufenden zu halten, Verhandlungen im geeigneten Falle anzubahnen, insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Parteien sich auf Verhandlungen unter dem Vorzeichen ihrerseits zu wählenden Unparteiischen, gewinnlichenfalls unter seiner Mitwirkung und Leitung einlassen; sie hat ferner die Verhandlungen vorzubereiten durch statistische Erhebungen über die bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse, soweit sie bei den späteren Verhandlungen nach den vorliegenden Streitpunkten und den sonst gemachten Erfahrungen von Bedeutung werden können; sie hat ferner dahin zu wirken, daß die Haupttarifantsverhandlungen in persönlicher und sachlicher Beziehung funktionieren, ev. auf alleseitigen Wunsch hierin persönlich mitzuwirken. Diese persönliche Mitwirkung sowohl bei den Einigungsverhandlungen als in der Schlichtungsinstanz der Haupttarifämter ist unbedenklich, da sie nur auf alleseitigen Wunsch von Fall zu Fall unter jederzeitigem Rücktrittsrecht erfolgen soll, und ist sogar erwünscht, um den benannten Unparteiischen im ständigen lebendigen persönlichen Kontakt mit den Parteien zu halten.

Mit einer sehr bedauernden Erscheinung muß hervorgehoben werden, daß insbesondere bei Durchführung von Reichstarifen eine Stelle fehlt, an die die Parteien, z. B. bei Nichtfunktionieren der Schlichter, bei Schwierigkeiten der Unterzeichnung und Genehmigung der örtlichen Verträge, bei es von seiten der Lokal- oder Zentralorganisation, wenden können. So sind z. B. im Baugewerbe, für welches doch bereits im Frühjahr 1913 der Reichstarif von allen Parteien genehmigt wurde, jetzt nach einem Jahre eine Anzahl von örtlichen Verträgen von den Zentralorganisationen wegen Beanstandung zum Teil grundsätzlicher Fragen noch nicht genehmigt, somit noch nicht in Geltung. Es gibt keine Stelle, die diesen Schwierigkeiten nachgeben, durch Aufklärung die Hindernisse beseitigen und die Beschleunigung der Genehmigung betreiben könnte. Die Parteien wissen vielfach gar nicht, wo die an die Zentralorganisationen eingehenden Verträge sich befinden, ob bei der Zentralorganisation, beim Bezirksverband oder beim Ortsverband. Diese Verträge müßten an einer neutralen Tarifüberwachungsstelle eingereicht und hier zweckmäßig gefördert werden. Das im Vertrag vorgegebene Haupttarifamt ist dazu nicht in der Lage; einmal tagt es nur mit großen Unterbrechungen, sodann ist es nur berufen zur Entscheidung von Streitfragen, welche das ganze Vertragsgebiet betreffen, ist somit nur eine Spruch-, keine Verwaltungsinstanz. Die einzelnen Unparteiischen können diesen Dingen schon mangels verfügbarer Zeit nicht nachgeben. Somit droht hier eine Situation, die den in langen Monaten geschaffenen Reichstarif praktisch undurchführbar macht und den Parteien die Anschauung aufzwingen muß, daß das ganze Tarifvertragswesen nicht gefunden und leben kann, weil die Persönlichkeit fehlt, welche mit fester Hand die vielen Unebenheiten, welche ein Reichstarif nach dem gegenwärtigen Stand

der Dinge mit sich bringen muß, ansieht. Es handelt sich oft um die Kleinigkeiten, die aber zu großen Dimensionen anwachsen, weil die vorhandene und schließende ständige straft fehlt.

Die hier einem Beamten des Reichsamts des Innern im Hauptamt zuzuschickenden Funktionen können in einigen Nebenachen noch eine Erweiterung erfahren, bedeuten aber die Hauptlast für den benannten Unparteiischen.

Wenn man sich auf eine solche Mitwirkung des Reichs beschränkt, so ist einmal den durch die gegenwärtigen Verhältnisse gebotenen dringenden Bedürfnissen Rechnung getragen, ferner bedarf es keinerlei gesetzgeberischen Maßnahmen, die ungeheure Widerstände und Schwierigkeiten meist prinzipieller Natur auslösen würde. Die ganze Frage ist dann nicht mehr Sache eines Gesetzes, sondern nur eine reine Einzelfrage, welche sich in der Genehmigung bestehender Mittel erschöpft; die Tarifvertragsfrage ist aber um ein wesentliches Stück vorwärts gebracht in der Richtung der Verbindung von großen Arbeiterkategorien, im Interesse der sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Reichs, zu Nutzen und Frommen des gesamten Staatswohls.

Die Volksernährung.

Am Mittwoch, den 25. Oktober hat der Bundesrat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August fünf Verordnungen erlassen, von denen zwei die Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide und Kartoffeln betreffen, während die drei anderen den Verkehr mit Brot, das Verfügen von Brotgetreide und Mehl und das Ausschneiden von Brotgetreide regeln. Wir lassen im Nachstehenden folgen, was das Ergo der Regierung, die „Nord. Allg. Hg.“ in der Hauptsache zu den getroffenen Maßnahmen schreibt.

Der Reichstag hat am 4. August 1914 ein Höchstpreisgesetz beschlossen. Die gegenwärtige Höhe der Getreidepreise findet weder in vorübergehender Anknüpfung, noch in dem Gesamtverhältnis zwischen Getreidevorrat und Getreidebedarf während der Kriegszeit ihre Rechtfertigung.

Dann heißt es weiter:

Für die Ernährung des deutschen Volkes steht in die fern Jahre, wo die Einfuhr wegfällt und die Ausfuhr unterliegt ist, im wesentlichen nur die eigene Ernte zur Verfügung. Sie deckt nach den allgemein bekannten Schätzungen unseren Bedarf an Roggen, Hafer und Kartoffeln, während aus an Weizen etwa 2 Millionen Tonnen und an Gerste etwa 3 Millionen Tonnen fehlen. Bei dieser Betrachtung bleibt unbeachtet, daß beim Händler, Müller, Bäcker jederzeit größere Vorräte liegen müssen, weil sonst das Wirtschaftsgetriebe zum Stillstand kommen würde. Unter Einrechnung der am 1. Juli d. J. vorhandenen Vorräte könnte, bis alles aufgebraucht wäre, der deutsche Vorratbedarf bis Anfang September nächsten Jahres und der Weizenbedarf bis Anfang August gedeckt werden. Der Reichtum an Futtergerste spielt in die Frage der menschlichen Ernährung nur mittelbar hinein. Sollten wir kurzfristig gerade nur für das laufende Erntejahr sorgen, so lägen danach die Verhältnisse weniger ernst. Nun führt aber England diesen uns aufgedrungenen Krieg je länger desto schärfer als Wirtschaftskrieg. Wir müssen uns also beizeiten auch darauf einrichten, daß der Krieg über dieses Erntejahr hinaus dauert. Wir müssen dazu nicht bloß gerade bis zur nächsten Ernte reichen, sondern darüber hinaus in das nächste Jahr mit denselben Vorräten hineingehen, die wir vor Anfang dieses Erntejahres besaßen. Auf dieses politisch und wirtschaftlich gleich wichtige Ziel, die Ernährung unserer Bevölkerung auf alle absehbare Kriegszeit hinaus unbedingt zu sichern, sind die vorgeschlagenen Maßnahmen abgestellt und hierauf muß die Preishöhe eingestellt werden.

Diese Maßnahmen sind:

1. Die Streckung der Weizenmenge durch schärferes Ausmahlen des Weizenmehls (mindestens bis zu 75 v. H.) und Zusatz von mindestens 10 v. H. Roggenmehl zum Weizenmehl (woburd an Gefahnd, Befummlichkeit und Ausschneiden der Badware nichts geändert werde).

2. Streckung des Roggenmehls durch schärferes Ausmahlen (mindestens bis zu 72 v. H.) und Zusatz von Kar-

toffelprodukten (Kartoffelmehl und Kartoffelmehlsatz oder Kartoffelmehlsatz zum Roggenbrot).

Für den gezielten Zwang wird erreicht, daß alle Leistungen der Bevölkerung gleichmäßig solches Weizenbrot erhalten, und verhindert, daß einzelne Vorkünder für ihren Munders das übliche Weizenbrot bereiten. In der Weizenpreis erheblich höher als der Roggenpreis, so ist zugleich ein Anreiz dazu gegeben, nach größere Mengen Roggenmehl dem Weizenbrot zuzusetzen und die in vielen Vorkünder übliche Weizenmehlverwendung einzusparen.

Mit Kartoffelzusatzen zum Brot sind seit Monaten Versuche angestellt. Auf Grund dieser Erfahrungen haben Physiologen, Dokanten, Bäcker und Konsumenten übereinstimmend dahin geurteilt, daß Schwarzbrot mit einem Zusatz bis zu 20 v. H. Kartoffel etwa die gleiche Nährkraft wie reines Roggenbrot hat und durchaus befriedigend ist. Den Bäckern wird nun gestattet, bis zu dieser Höhe Kartoffel zum Roggenbrot zuzusetzen, wenn sie dem Kaufmann solches Brot mit „M“ kennlich machen. Ziehen sie mehr zu, so muß der Prozentatz auf dem Brote angegeben werden und zwar muß dem Kaufmann die Zahl der Gewandteile in arabischen Ziffern hinzugefügt werden. Um eine gleichmäßige Behandlung aller Brotverkäufer zu erreichen, ist ähnlich wie beim Weizenmehl, vorgeschrieben, daß mindestens fünf Gewandteile Kartoffel in jedem Roggenbrot sein müssen.

3. Verbot des Verfügens von Brotgetreide und Mehl, das zur Brotbereitung geeignet ist. Bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis können jedoch die Landeszentralbehörden den kleinen Bauern gestatten, selbst erzeugtes Roggen an das eigene Vieh zu füttern, wenn sie es anders nicht erhalten können.

4. Die Regulierung der Getreidepreise. Die Regierung ist sich der hierbei auftretenden Schwierigkeiten bewußt, ebenso daß der Eingriff in das Wirtschaftsgetriebe auf das geringste Maß beschränkt bleiben und dem Handel innerhalb des durch die Preisfestsetzungen gespannten Rahmens Spielraum und Anreiz zu nützlichem Verhalten belassen werden muß; sie plant jedoch, durch die getroffenen Maßnahmen einen gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen gefunden zu haben. Im einzelnen wird hier folgendes bestimmt:

Der Roggenpreis wird für eine Handelsware mittlerer Güte von 70 Kilogramm Nettolitergewicht festgesetzt, und für bessere Qualität wird ein Zuschlag von 1,50 M. pro Tonne für jedes Kilogramm Nettogewicht gewährt. — Weizen wird mit einem Nettolitergewicht von 75 Kilogramm als Normalware angenommen, und hierfür wird der Preis unter Zulassung von Zuschlägen für bessere Qualität festgesetzt. Da bei der Gerste zwischen Braun- und Futtergerste unterschieden werden und zum Schutze des Hoggens gegen Verfüterung möglichst viel Gerste trotz ihrer Hochwertigkeit zu Futterzwecken zur Verfügung gestellt werden muß, soll alle Gerste mit 68 oder weniger Kilogramm Nettolitergewicht für Futtergerste angesehen und mit einem Höchstpreis belegt werden. — Hinsichtlich der Mele wird die Möglichkeit der Festsetzung eines einheitlichen Preises für das ganze Reichgebiet und zwar für Klein- und Großhandel begründet, während die Festsetzung von Mehlpreisen für das Reich kaum überwindliche Schwierigkeiten bietet. Arbeitslöhne, Kohlenpreise, Wasserkräfte, Kartellierungen bewirken erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Landesstellen und die technische Ausstattung bedinge solche Unterschiede, daß ein gleicher Maßlohn entweder die kleinen Mühlen zum Erliegen bringen oder den großen unverhältnismäßigen Gewinn zuführen würde. Es ist deshalb die Festsetzung von Mehlpreisen durch die Landeszentralbehörden vorgesehen. Auch ist die Festsetzung von Höchstpreisen für Kartoffeln in Aussicht genommen, falls sich dies in der nächsten Zeit als erforderlich herausstellen sollte.

Die Festsetzung des Höchstpreises für die Tonne inländischen Hoggens im Großhandel ist für 32 Orte erfolgt, schwankend zwischen 200 M. (Königsberg i. Pr.) und 237 M. (Hagen, Münden, Saarbrücken, Straßburg i. E., Stuttgart, Wuppertal); für Berlin beträgt der Preis 220 M. — In den nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstliegenden genannten Ortes (Hauptort). Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen

Verbandsmitglieder! Zahlt pünktlich eure Beiträge. Da sie zu Unterstützungszwecken verwendet werden, helfst ihr mit, den bedürftigen Frauen unserer Kriegsteilnehmer ihr Los zu erleichtern.

niedrigeren Höchstpreis festsetzen. An für die Preisbildung eines Rohmaterials ein anderer als der niedrigste Preis bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Rohmaterial festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Viehl dieser Komplexen in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichslängers erforderlich.

Der Höchstpreis für die Lanne inländischer Weizens in 40 Mt. höher als der Höchstpreis für die Lanne Roggen. Beträgt das Gewicht des Getreides Weizen mehr als 75 kg, so liegt der Höchstpreis für jedes voll. Maßloos um 1.50 Mt. — Der Höchstpreis für die Lanne inländischer Gerste, deren Vorkulturgewicht nicht mehr als 68 kg beträgt, ist in den einzelnen Bundesstaaten auf 10, 11 oder 15 Mt. niedriger als der Höchstpreis für die Lanne Roggen festgesetzt.

Die Höchstpreise gelten für die Waare, die an dem je weita in Verkehr kommenden Ort abzunehmen ist. Als Großhandel im Sinne dieser Bundesratsverordnung gilt insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Arbeiter und dem Händler.

Der Preis für den Doppelgermer Roggen oder Weizen darf beim Verlaufe durch den örtlichen H. Mt. nicht übersteigen. Diese Vorschrift gilt nicht für Äcker mehr Kolonial, Mand, Geschäfte und Getreide.

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jeden Monats bei Getreide um 1.50 Mt. für die Lanne, bei Meise um 0.50 Mt. für den Doppelgermer. Den Festsetzungen bilden Vorschriften über Verwendungs- und Transportkosten und Verzinsung des gewanderten Kaufpreises.

Es ist jedoch allgemein anerkannt wird, daß die Festsetzung der Höchstpreise ohne die gesetzliche Pflicht der Besitzer solcher Rohmaterial, die vorhandenen Mengen auch der Allgemeinheit zugänglich zu machen, ihren Zweck verfehlen würde. In das Gebiet betreffend die Höchstpreise vom 1. August 1882 und 3) in folgender Weise abgeändert worden:

Zunächst für den Großhandel Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Besitzer solcher Gegenstände verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Anforderung zu überlassen; Landwirten sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft er-

forderlichen Mengen an Getreide und Futtermitteln zu betreiben. Der Höchstpreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises jenseits der Güte und Fernwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Zunächst für den Mittelhandel Höchstpreise festgesetzt sind und ein Verkauf ist weigert, trotz Aufforderung der zuständigen Behörde solche Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, kann die zuständige Behörde die Gegenstände, die für den eigenen Bedarf des Käufers nicht nötig sind, übernehmen und auf seine Rechnung und Kosten zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen.

Die Festsetzung der Höchstpreise erfolgt durch den Bundesrat. Wenn er sie nicht festsetzt, können jedoch die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden solches tun; je können dann auch die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen. Es ist also dafür gesorgt, daß keine Gefahr eintrifft und dem Verbraucher ferngehalten werden können. Die Befragung läßt sich mit folgenden bedeutenden Worten:

Wir haben Proteste genug um Meer und Volk bis zum nächsten Grade zu erheben. Wir müssen aber mit unseren Verbänden hartnäckig umgehen, um mit den nötigen Mafnahmen in das nächste Frühjahr hinüber zu kommen. Wir sind es unseren deutschen Kameraden schuldig, Vorbehalte zu treffen, daß die von ihnen auf den Schlachtfeldern erzielten Erfolge militärisch und politisch ausgenutzt werden können ohne Rücksicht auf die Vorbereitung in der Heimat. Wir wollen den Krieg unter allen Umständen durchziehen können, bis wir uns die Siege eines dauernden Friedens erkämpft haben. Die Reichsregierung weiß sich in diesem Willen einig mit der gesamten Bevölkerung und ist davon überzeugt, daß diese alle Maßnahmen verstehen und zu fördern bereit sein wird, die dieses Ziel erreichen.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wahrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Euer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 46. Wochenbeitrag für 1914 fällig, worauf wir unsere Mitglieder zu ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Bis zum 9. 11. haben folgende Jahrbücher abgerechnet: München für das 2. Quartal; für das 3. Quartal die Jahrbücher Kamburg, Gendernreuth, Freiburg, Rempten, Schwanheim, Nürnberg, — Mannheim, Sulzbach, Schwandheim, — Forstau, Elberfeld, Hagen, Friedr., — Berlin, Gildesheim, Kiel — Weuthen, Wegeln, Kattbor und Brudau.

Der Zentralvorstand.
J. A. A. Schwarzmann.

Rundschau.

Kriegsnachrichten. Heide Ernte halt der Tod auf den Schlachtfeldern. Unter den tausenden, die ihr Leben für den Schutz des Vaterlandes auf den Schlachtfeldern lassen mußten, befinden sich jetzt auch zwölf Verbandkollegen, deren Tod neben ihren lieben Angehörigen auch von uns bedauert wird. Ganz besonders bedauern wir den Verlust des Kollegen H. Koops von Bonn. Durchdrungen von den gewerkschaftlichen Idealen verstand er es, im jahrelanger aufopfernder Arbeit unsere Emanzipation in Bonn, der er jahrelang als Vorsitzender und zuletzt als Kassierer vorstand, auf eine Achtung gebührende Höhe zu bringen. Den Dank, den wir dem Lebenden und nicht mehr sollen können, sollen wir dem Toten durch treues Gedenken. — Der Vorsitzende unserer Weiblicher Jahrbücher, Kollege Ed. Nowak, welcher bei der Maschinengewerkschaftigung des Inf.-Regt. Nr. 156 in Frankreich nicht, wurde mit dem Ehrenkreuz ausgezeichnet und zum Unteroffizier befördert. Mit unserem Glückwunsch zu der dem Kollegen Komack gewordenen Auszeichnung verbinden wir die Hoffnung, daß er wohlbehalten in unsere Reihen zurückkehren möge.

Praktische Gewerkschaftsarbeit in der Kriegszeit. Eine Eingabe des christlichen Gewerkschaftsleiter Frankfurter a. M. auf Erhöhung des städtischen Zuschusses zur monatlichen Kriegsunterstützung hatte den Erfolg, daß die letzte Stadterordnetenversammlung einstimmig beschloß, den bisherigen Zuschuß von 50 Prozent auf 100 Prozent zu erhöhen.

Inhalt: Schaffung einer Reichseinigungsbehörde? — Die Kostenerhöhung. — Verbandsnachrichten. — Rundschau: Kriegsnachrichten. Praktische Gewerkschaftsarbeit in der Kriegszeit. — Zierate.

F. Zwicky bei Zürich
liefert bekanntlich das Beste in
Realen und Schappe
Näh-Knopfloch- und Maschinen-Seiden.
Alle Aufmachungen.



Erstklassiger erfahrener
Damen-Schneider
findet sofort gegen guten, festen Wochenlohn dauernde Stellung bei
August Fidler, Halberstadt.

Die Ortsgruppe Weibermohaven des allgem. Deutschen Arbeiterbundes
für das Schneidergewerbe
sucht sofort ca.
40 Rodschneider
Raffierstein und Werkstätten vermittelt:
H. Witte, Weibermohaven, Güterstr. 34.

Den Heldentod für das Vaterland starben die Kollegen
Heinrich Koops
langjähriger Vorsitzender und zuletzt Kassierer der Zahlstelle Bonn;
Lorenz Binder
Mitglied der Zahlstelle Barmen;
W. Seiditzki
Mitglied der Zahlstelle Frankfurt a. M. in Folge Verwundung.
Ehre ihrem Andenken!

Am 1. November entschlief sanft unser treues Mitglied
August Rehbein
Vorsitzender der Zahlstelle Bremen.
Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm
die Zahlstelle Bremen.

250 Rod- u. Hosenschneider
für sofort
für dauernde Beschäftigung nach hier gesucht.
Kriegsbekleidungsamt 2 des VII. Armeekorps
Stromstraße, Alte Färnenwall, Düsseldorf.

Unsere
Neuen Lehrbücher
vollständig neu bearbeitet für die gesamte Herren-garderobe nebst Uniformen, sowie für Damen-garderobe bedeutend vervollkommenet zum Selbstunterricht, sind erschienen im Verlag der
Ersten deutschen Zuschneider-Vereins-Schule München
Maffeistrasse 9/III.
Unterrichtskurse beginnen am 1. und 16. jeden Monats. :: Prospekt auf Wunsch kostenlos.
Die Direktion.



Schneider
zur sofortigen Einstellung gesucht. Arbeitszeit 9 Stunden täglich, wöchentlich abwechselnd Tag- u. Nachtschicht. Stundenlohn Tags 58, Nachts 65 Pfg. Bewerber müssen gesund sein. Reise- und sonstige Entschädigungen werden nicht gewährt.
Kaiserliches Marinebekleidungsamt Weibermohaven.

Mayfair Fashions Zuschneide-Akademie
Wer das Zuschneiden zu erlernen beabsichtigt und sich nicht den soeben erschienenen Prospekt der M. P. Z. A. senden läßt,
dem fehlt es an Umsicht!
Deutsche Filiale Hannover, Langelaube 50.



Schneider
auf Werkstatt gesucht. Bezahlung nach Tarif, angenehme Wohnungsverhältnisse.
Emil Sander Herrenkleider- und Uniformen-Fabrik Darmstadt.

Schneider-Bügelöfen
fertigen aus Spez. schon von 28 Mt. an. Bügelöfen von 2 Mt. an. Spar-Gasbügelöfen billigst. Prospekt gratis.
Gebrüder Wettinger, Freiburg i. B.

Hirsch'sche Schneider-Akademie
Berlin, Rothes Schloss 2.
Prämiert Dresden 1874. — Berliner Gewerbe-Ausstellung 1879. Goldene Medaille Frankreich 1897. — Goldene Medaille England 1897.
Grösste, älteste und besuchteste Fachlehranstalt der Welt.
Gegründet 1869. — Über 88000 Schüler ausgebildet. Tages- und Abendkurse von 20 Mark an. Herren-, Damen- und Wäscheschneiderei. Skizzenzeichnen, Handelswissenschaft. Stellensuchenden kostenlose Empfehlung. Prospekt gratis. Seit 1896 Inhaber Grossmeyer & Co.